

Mustertext 1 Widerspruch gegen Anpassungsverweigerung Ruhegehalt ab 1. Januar 2020

.....
.....
.....

.....,den2019

**Herrn Frank Bsirke
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -
Personal Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin**

**Herrn Uwe Grund
DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung)
Süderstr. 73
20097 Hamburg**

Schreiben ver.di-Personal vom 28.06.2019 / verweigerte Wertanpassung der von der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG zu leistenden Ruhegehälter

**Sehr geehrter Herr / Kollege Bsirske, sehr geehrter Herr / Kollege Grund,
sehr geehrte Damen / Kolleginnen und Herren / Kolleginnen**

ich widerspreche hiermit nach § 16 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG der Arbeitgeber-Anpassungsentscheidung des ver.di-Bundesvorstandes vom 06.05.2019 / 28.06.2019, mit der er nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ab 1. Januar 2020 die Anpassung meines Ruhegehaltes um den fälligen Erhöhungssatz der GRV von 3,18 v.H. verweigert.

Gegenüber der Arbeitgeberin ver.di und dem Vorstand der DAG-RGK mache ich ab 1. Januar 2020 die Erhöhung meines Ruhegehaltes um 3,18 v.H. statt 0,80 v.H. hiermit geltend.

Ich bestreite ausdrücklich, dass die von der Arbeitgeberin ver.di aufgestellten Behauptungen zu ihrer Anpassungsverweigerung geeignet sind, diese nachzuvollziehen und in ihrer Überzeugungskraft zu beurteilen. Die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeberin ver.di wird primär nicht nach Mitgliederentwicklungen zu beurteilen sein, sondern nach der Entwicklung von Beitragseinnahmen und sonstigen Einnahmen, zu denen nichts vorgetragen wird, die aber eine Anpassungsverweigerung nicht rechtfertigen können.

Aus den behaupteten Defiziten der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2011 bis 2018 mit zuletzt 193.399 € ist kein wirtschaftlicher Grund für eine Anpassungsverweigerung der Ruhegehälter aus dem bis 2001 durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten angesparten und ihnen gehörendem Vermögen der DAG-RGK nachprüfbar abzuleiten.

Soweit ver.di von erheblichen Einschnitten im Bereich der aktiv Beschäftigten einschließlich verschlechterter Versorgungszusagen für Aktive vorträgt, die eine

Anpassungsverweigerung rechtfertigen sollen, handelt es sich um allgemeine und nicht nachprüfbar behauptungen.

ver.di sollte über die Entwicklung der Arbeitseinkommen ihrer Beschäftigten und der Betriebsrentner ebenso berichten wie über Mitgliederentwicklungen.

Daraus folgt, dass die ver.di-Entgelterhöhungen vom Juli 2011 bis ab Januar 2019 einschließlich Einmal- und Urlaubsgeldzahlungen 17,7 v.H betragen, hingegen die Wertanpassungen der RGK-Betriebsrenten nur 4,16 v.H, was einem Verlust von 13,54 v.H. entspricht (siehe auch KLARTEXT 48 unter www.dag-rgk-forum.de).

Nach ver.di soll er sich ab Januar 2020 um weitere 2,38 v.H. auf 15.92 v.H. Rentenverlust ausweiten. Sofern ver.di ab Januar 2020 höhere Entgelte zahlt, erhöht sich der Rentenverlust entsprechend.

Ehemaligen DAG-Beschäftigten sind die enormen Gehaltsunterschiede der ver.di-Gründungsgewerkschaften mit niedrigeren DAG-Gehältern und ebenso niedrigeren Ruhegehältern bekannt (siehe KLARTEXT 49 unter www.dag-rgk-forum.de).

Der ver.di-Bundesvorstand in Arbeitgeberposition missbraucht das Anpassungsverweigerungsrecht aus § 16 Abs. 1 BetrAVG zum Nachteil der Betriebsrentner.

Er missachtet die durch Arbeitsleistungen und Betriebstreue erworbenen Ansprüche der ehemaligen Beschäftigten und stellt sich damit gegen gewerkschaftliche Grundpositionen. Zu einer befriedenden Lösung für alle Betriebsrentner i.S. einer Anpassungsregelung i. S. § 16 Abs. 3 Ziff. 1 BetrAVG, wie als Antrag dem letzten Bundeskongress vorliegend, ist er nicht bereit und fähig.

Mit freundlichen Grüßen

Original unterschriebene Fassung folgt.

.....
.....
.....

.....,den2019

**Herrn Frank Bsirske
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di -
Personal Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin**

**Herrn Uwe Grund
DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung)
Süderstr. 73
20097 Hamburg**

Schreiben ver.di-Personal vom 28.06.2019 / verweigerte Wertanpassung der von der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG zu leistenden Ruhegehälter

**Sehr geehrter Herr / Kollege Bsirske, sehr geehrter Herr / Kollege Grund,
sehr geehrte Damen / Kolleginnen und Herren / Kollegen**

ich widerspreche hiermit nach § 16 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG der Arbeitgeber-Anpassungsentscheidung des ver.di-Bundesvorstandes vom 06.05.2019 / 28.06.2019, mit der er nach § 16 Abs. 1 BetrAVG ab 1. Januar 2020 die Anpassung meines Ruhegehaltes um den fälligen Erhöhungssatz der GRV von 3,18 v.H. verweigert.

Gegenüber der Arbeitgeberin ver.di und dem Vorstand der DAG-RGK mache ich ab 1. Januar 2020 die Erhöhung meines Ruhegehaltes um 3,18 v.H. statt 0,80 v.H. hiermit geltend. Gleichzeitig fordere ich ver.di auf, gleichbehandelnd auch für ehemalige DAG-Beschäftigte mindestens die 4 v.H. bAV-Aufwendungen an die DAG-RGK abzuführen, die ver.di zur bAV für die ehemaligen Beschäftigten der anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften und Neueingestellte (seit 2007) an die DGB-UK geleistet hat und leistet.

**Der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) wird aufgefordert gegenüber ver.di den Aufwendungsersatzanspruch aus § 670 BGB für geleistete Betriebsrentenzahlungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten geltend zu machen und durchzusetzen.
Die Zahlung von Ruhegehältern für ver.di-Beschäftigungszeiten ohne ver.di-bAV-Beiträge aus dem durch Gehaltsverzicht der ehemaligen DAG-Beschäftigten bis 2001 gebildeten Betriebsrentenvermögen der DAG-RGK e.V / Stiftung ist ein Akt der Untreue.**

Ich bestreite ausdrücklich, dass die von der Arbeitgeberin ver.di aufgestellten Behauptungen zu ihrer Anpassungsverweigerung geeignet sind, diese nachzuvollziehen und in ihrer Überzeugungskraft zu beurteilen. Die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeberin ver.di wird

primär nicht nach Mitgliederentwicklungen zu beurteilen sein, sondern nach der Entwicklung von Beitragseinnahmen und sonstigen Einnahmen, zu denen nichts vorgetragen wird, die aber eine Anpassungsverweigerung nicht rechtfertigen können.

Aus den behaupteten Defiziten der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2011 - 2018 mit zuletzt 193.399 € ist kein wirtschaftlicher Grund für eine Anpassungsverweigerung der Ruhegehälter aus dem bis 2001 durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten angesparten und ihnen gehörendem Vermögen der DAG-RGK nachprüfbar abzuleiten. Insoweit gehe ich ohne Einblicksrecht in alle Bilanzunterlagen von einer bilanzgestaltenden Vorgehensweise des ver.di-Bundesvorstandes zum Nachteil der Betriebsrentner aus.

Soweit ver.di von erheblichen Einschnitten im Bereich der aktiv Beschäftigten einschließlich verschlechterter Versorgungszusagen für Aktive vorträgt, die eine Anpassungsverweigerung rechtfertigen sollen, handelt es sich um allgemeine und nicht nachprüfbare Behauptungen, deren Ergänzung es bedarf.

ver.di sollte über die Entwicklung der Arbeitseinkommen ihrer Beschäftigten und der Betriebsrentner ebenso berichten wie über Mitgliederentwicklungen. Daraus folgt, dass die ver.di-Entgelterhöhungen vom Juli 2011 bis ab Januar 2019 einschließlich Einmal- und Urlaubsgeldzahlungen 17,7 v.H betragen, hingegen die Wertanpassungen der RGK-Betriebsrenten nur 4,16 v.H, was einem Verlust von 13,54 v.H. entspricht (siehe auch KLARTEXT 48 unter www.dag-rgk-forum.de). Nach ver.di soll er sich ab Januar 2020 um weitere 2,38 v.H. auf 15,92 v.H. Rentenverlust ausweiten. Sofern ver.di ab Januar 2020 höhere Entgelte zahlt, erhöht sich der Rentenverlust entsprechend.

Ehemaligen DAG-Beschäftigten sind die enormen Gehaltsunterschiede der ver.di-Gründungsgewerkschaften mit niedrigeren DAG-Gehältern und ebenso niedrigeren Ruhegehältern bekannt (siehe KLARTEXT 49 unter www.dag-rgk-forum.de). Sie konnten davon ausgehen, dass der Werterhalt ihrer Betriebsrenten durch Anpassungen in der Höhe der Rentenerhöhungen finanziell gesichert ist.

Der ver.di-Bundesvorstand in Arbeitgeberposition missbraucht das Anpassungsverweigerungsrecht aus § 16 Abs. 1 BetrAVG zum Nachteil der Betriebsrentner. Er missachtet die durch Arbeitsleistungen und Betriebstreue erworbenen Ansprüche der ehemaligen Beschäftigten und stellt sich damit gegen gewerkschaftliche Grundpositionen. Zu einer differenzierenden Beurteilung von Sachverhalten wie auch einer befriedigenden Lösung für alle Betriebsrentner i.S. einer Anpassungsregelung i.S. § 16 Abs. 3 Ziff. 1 BetrAVG, wie als Antrag dem letzten Bundeskongress vorliegend, ist er nicht bereit und fähig.

Es wird also darauf ankommen, dass am Negativbeispiel ver.di ansetzend der Gesetzgeber den Missbrauch des Arbeitgeber-Anpassungsverweigerungsrechtes aus § 16 Abs. 1 BetrAVG beseitigt und damit für Recht und Anstand sorgt.

Mit freundlichen Grüßen

Original unterschriebene Fassung folgt.